## **Anträge des Regierungsrates und der Kommission** RRB Nr. 197

2016\_03\_STA\_Sonderstatutsgesetz\_SStG\_Projekt Statu quo+

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Octorides Neont	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französisch- sprachige Minderheit des zwei- sprachigen Amtsbezirks Biel (Son- derstatutsgesetz, SStG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel  (Sonderstatutsgesetz, SStG)	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die franzö- sischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)			
vom 13.09.2004	(Jonaerstatutsgesetz, Jote)			

Colton dos Bookt	Antron Doniem march I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Ausführung von Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 1				
<sup>1</sup> Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Juras ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll, a innerhalb des Kantons ihre Identität				
zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und				
aktiv am kantonalen politischen Le- ben teilzunehmen.				
<sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.	<sup>2</sup> Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel Verwaltungskreis Biel/Bienne und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.			
Es bezweckt ausserdem, zur Stär- kung des kantonalen Zusammenhalts beizutragen.				

<sup>1)</sup> BSG 101.1

Geltendes Recht	Autus a Denismus asset I		Antrag Regie-	
Ochenides Neoni	Antrag Regierungsrat I		rungsrat II	
Art. 2				
<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz werden errichtet:				
a der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois, CJB], der die Befugnisse ausübt, die ihm auf Grund des Sonderstatuts für die Be- völkerung des Berner Juras übertra- gen werden,				
b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bi- lingue de Bienne, CAF], der die be- sonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel übertragen sind.	b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de l'arrondissement de BienneBiel/Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel/Verwaltungskreises Biel/Bienne übertragen sind.			
Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer, Art und Zeitpunkt der Wahl				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.			
<sup>2</sup> Er wird im Verhältniswahlverfahren gewählt.				

Geltendes Recht	Antron Donion in govern	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>3</sup> Die Wahl findet gleichzeitig mit den ordentlichen Gesamterneuerungswah- len des Grossen Rates statt.				
<b>Art. 4</b> Wahlkreise, Mandate, Sitzverteilung	Art. 4 Wahlkreise, MandateWahlkreis, Sitzverteilung			
<sup>1</sup> Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkrei- se.	<sup>1</sup> Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise Verwaltungsregion Berner Jura bildet den Wahlkreis.			
<sup>2</sup> Die 24 Mandate werden den Wahl- kreisen wie folgt zugeteilt:	<sup>2</sup> Aufgehoben.			
a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis La Neuveville erhält drei Mandate.				
Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der beiden anderen Wahlkreise wird durch 21 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, wie das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.				
Restverteilung: Der Wahlkreis mit der grösseren Restzahl erhält das übrig bleibende Mandat. Erreichen beide Wahlkreise die gleiche Restzahl, entscheidet das Los.				
<sup>3</sup> Für das Wahlverfahren und die Sitz- verteilung kommen die gemäss Ge- setzgebung über die politischen Rech- te für die Grossratswahlen geltenden Regeln zur Anwendung.				

Geltendes Recht	Antrog Bogiowunggraf I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 5 Wahlrecht	Art. 5 Wahlrecht <u>und Wählbarkeit</u>			
<sup>1</sup> Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernju- rassischen Amtsbezirke.	Wahlberechtigt sind die in kantonalen     Angelegenheiten Stimmberechtigten mit- Wehnsitz in einem der drei bernjurassi- schen Amtsbezirke.und wählbar sind			
	a die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura,			
	b Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) <sup>1)</sup> in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt.			
<sup>2</sup> Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.	<sup>2</sup> Aufgehoben.			
Art. 6 Konstituierung				
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei beruft die konstitu- ierende Sitzung des Bernjurassischen Rats ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.	<sup>1</sup> Die Staatskanzlei Das Generalsekretariat des BJR (Art. 12) beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats BJR ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.			

<sup>1)</sup> SR <u>195.1</u>

Geltendes Recht	Antrog Bogiowungovot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.				
Art. 7 Mehrheit				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der ab- gegebenen Stimmen.	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.			
<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.				
Art. 8 Unvereinbarkeiten				
<sup>1</sup> Dem Bernjurassischen Rat können nicht gleichzeitig angehören	<sup>1</sup> Dem <del>Bernjurassischen Rat</del> <u>BJR</u> können nicht gleichzeitig angehören			
a die Mitglieder des Regierungsrates,				
b die Mitglieder der kantonalen richter- lichen Behörden,				
c das Personal der kantonalen Zentral- verwaltung,				
d Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.				
Art. 9 Büro				

Geltendes Recht	Antrog Bogianungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit		rungsrat II
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische RatBJR wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.			
<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die bestehenden politischen Gruppierungen angemessen im Büro vertreten sind.				
Art. 10 Reglement	Art. 10 ReglementOrganisation und Entschädigung			
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> legt seine Organisation und die Entschädigung sei- ner Mitglieder in einem Reglement fest.			
Art. 11 Ausstand				
<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.	<sup>1</sup> Die Mitglieder des <del>Bernjurassischen Rats</del> <u>BJR</u> treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.			
<sup>2</sup> Sie sind insbesondere dann unmittel- bar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönli- chen Nutzen ziehen oder einen Nach- teil erleiden können.				

Geltendes Recht	Antron Doniowan acust I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Reciil	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>3</sup> Sie sind insbesondere dann unmittel- bar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönli- chen Nutzen ziehen oder einen Nach- teil erleiden können.	<sup>3</sup> Sie sind insbesondere dann unmittelbarbetroffen, wenn sie aus einem Geschäfteinen direkten Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden könnenim Plenum. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.			
<sup>4</sup> In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat.	<sup>4</sup> In strittigen Fällen entscheidet der <del>Bern- jurassische Rat</del> <u>BJR</u> .			
Art. 12 Generalsekretariat				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Ber- ner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.			
<sup>2</sup> Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Die Gene- ralsekretärin oder der Generalsekretär ernennt das übrige Personal.				
<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.	<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen RatsBJR und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.			

Geltendes Recht	Antron Doniowingovat I	_		Antrag Regie-
Ocheniues Neclit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit		rungsrat II
<sup>4</sup> Der Bernjurassische Rat legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.	<sup>4</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.			
Art. 13				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat unterbreitet dem Regierungsrat und der Ge- schäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat-BJR unterbreitet dem Regierungsrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission-Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen jährlich einen Tätigkeitsbericht.			
Art. 14				
<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.	<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem <del>Bernjurassischen Rat</del> BJR und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.			
<sup>2</sup> Diese werden auf Grund der finanzi- ellen Möglichkeiten des Kantons fest- gelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.				
3.5 Befugnisse des Bernjurassi- schen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura	3.5 Befugnisse des <del>Bernjurassischen Rats</del> <u>BJR</u> und Finanzrahmen für den Berner Jura			
Art. 15 Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung				

Geltendes Recht	Antro a Dominum agent I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	Minderheit	rungsrat II
Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförde- rungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat-BJR bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion Bildungs- und Kulturdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.			
<sup>2</sup> Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zustän- dige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.	<sup>2</sup> Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der ErziehungsdirektionBildungs- und Kul- turdirektion, leitet der Bernjurassische Rat- BJR das Geschäft mit einem allfälligen- Antrag an die zuständigezuhanden der zuständigen Behörde an die Direktion weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.			

Caltandas Basht	Autro Dominum month	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit rungsrat i	rungsrat II
<sup>3</sup> Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG¹), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.	<sup>3</sup> Der Bernjurassische Rat BJR beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nachgemäss Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG(KKFG) <sup>2)</sup> ), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.			
Art. 16 Verfahren				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat führt das Verwaltungsverfahren in Zusammen- arbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion durch, die Anträge stellen kann.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat BJR führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erzie- hungsdirektionBildungs- und Kulturdirekti- on durch, die Anträge stellen kann.			
<sup>2</sup> Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betrifft.	<sup>2</sup> Er hört den <del>Rat für französischsprachige</del> Angelegenheiten des zweisprachigen-Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des <del>Amtsbezirks Biel</del> <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> betrifft.			
Art. 18 Geschäftsverwaltung				

<sup>1)</sup> BSG 423.11 2) BSG <u>423.11</u>

Caltandas Dasht	Antro v Do nismus monet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.	<sup>1</sup> Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der ErziehungsdirektionBildungs- und Kulturdirektion.			
3.5.2 Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds	3.5.2 StaatsbeiträgeBeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds			
Art. 19 Umfang der Befugnisse				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesu- chen um Staatsbeiträge aus dem Lot- teriefonds oder aus dem Sportfonds.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat BJR verfügt an Stelle der Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um StaatsbeiträgeBeiträge aus dem Lot- teriefonds oder aus dem Sportfonds.			
<sup>1a</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG) <sup>1)</sup> .				
	<sup>1b</sup> Der BJR erlässt seine Beitragsbe- schlüsse auf der Grundlage eines sport- politischen Konzepts für den Berner Jura, das er in Zusammenarbeit mit der zustän- digen Stelle der Sicherheitsdirektion er- stellt.			

<sup>1)</sup> BSG <u>935.52</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbe- fugnis der Direktion, leitet der Bernju- rassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zu- ständigen Behörde an sie weiter.	<sup>2</sup> Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der <del>Direktion</del> <u>Sicherheitsdirektion</u> , leitet der <del>Bernjurassische Rat <u>BJR</u> das Ge- schäft mit einem <del>allfälligen</del> Antrag zuhan- den der zuständigen Behörde an <del>sie</del><u>die</u> <u>Direktion</u> weiter.</del>			
Art. 20 Finanzrahmen				
<sup>1</sup> Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Ein- nahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevöl- kerung entsprechen, zur Verfügung. <sup>1a</sup> Der Bernjurassische Rat entscheidet	<sup>1</sup> Dem Bernjurassischen RatBJR stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotte- riefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölke- rungsanteil des Berner Juras an der ge- samten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung. <sup>1a</sup> Aufgehoben.			
jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an.				
<sup>2</sup> Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausga- benbefugnis des Grossen Rates fallen.	<sup>2</sup> StaatsbeiträgeBeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen RatBJR gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.			
	3.5.2a Umverteilung der dem Ber-			

Caltandas Basht	Autus a Denismus asset I	Antrag Kommiss	ion I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	ner Jura zugewiesenen Anteile aus den Lotterieerträgen auf die Lotte- rie-, Sport- und Kulturförderungs- fonds			
	Art. 21a Transfers zwischen den Fonds			
	<sup>1</sup> Der BJR kann einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträgen gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG) <sup>1)</sup> handelt.			
	Art. 21b Bedingungen			
	<sup>1</sup> Der Transfer von Beträgen von einem Fonds zum anderen muss dem Subventi- onsbedarf der betreffenden Bereiche im Berner Jura entsprechen.			
	<sup>2</sup> Er darf nicht dazu führen, dass die dem Berner Jura zugewiesene jährliche Spei- sung eines Fonds gegenüber der vom Regierungsrat gemäss Artikel 41 KGSG festgelegten Speisung um mehr als die Hälfte reduziert wird.			

<sup>1)</sup> BSG **■■■** 

Geltendes Recht	Antron Doniem maret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	<sup>3</sup> Der BJR unterbreitet dem Regierungsrat seine Transferentscheide zur formellen Genehmigung nach Anhörung der Sicher- heitsdirektion und der Bildungs- und Kul- turdirektion.			
	Art. 21c Bezug zum kantonalen Geldspielgesetz  1 Die in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG festgelegten maximalen Prozentsätze gelten nicht, wenn Beträge zwischen den Fonds gemäss Artikel 21a transferiert werden.			
Art. 22 <sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik. <sup>2</sup> Für die Ausarbeitung dieses Konzepts kann er die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung beiziehen.	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kul- turpolitik.			
Art. 23 Umfang der Befugnisse				

Caltandas Dacht	Antro a Dominius acest I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/SR+TI) zu verkehren.	<sup>1</sup> Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische RatBJR ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.			
<sup>2</sup> Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemeinsam.	<sup>2</sup> Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der ErziehungsdirektionBildungs- und Kulturdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat-BJR und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB gemeinsam.			
Art. 24 Behandlung und Geschäftsverwaltung	Art. 24 Behandlung und <del>Geschäftsverwaltung</del> <u>Verwaltung der</u> <u>Geschäfte</u>			
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegen- heiten des zweisprachigen Amtsbe- zirks Biel behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion, die Anträge stellen können.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat BJR und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks-Biel-RFB behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der ErziehungsdirektionBildungsund Kulturdirektion, die Anträge stellen können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion.	<sup>2</sup> Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der ErziehungsdirektionBildungs- und Kulturdirektion.			
<b>Art. 25</b> Beziehungen zwischen den beiden Räten	Art. 25  Beziehungen-Beziehung und Zusammenarbeit zwischen den-beiden Räten			
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegen- heiten des zweisprachigen Amtsbe- zirks Biel erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat BJR und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen Beziehung und ihre Zusammenarbeit regelt.			
Art. 26				
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bin- dend vor:	<sup>1</sup> Der <del>Bernjurassische Rat</del> <u>BJR</u> schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Ver- treter folgender Einrichtungen bindend vor:			
a Kommissionen, die durch die Ge- setzgebung in den Bereichen Mittel- schulen, Berufsbildung und Berufs- beratung eingesetzt werden,				
b französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,				
c Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums,				

Geltendes Recht	Autus a Denismus asset I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Reciti	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
d Organe der Stiftung «Fondation Mé- moires d'Ici»,				
e gemeinsame interjurassische Einrichtungen,				
f grenzüberschreitende Einrichtungen,				
g Projektgruppen des Espace Mittel- land.	g Aufgehoben.			
Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden   1 Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.	Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden und Institutionen  1 Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat BJR ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen, insbesondere des Jurabogens, zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.  2 Der BJR bzw. dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär unterstützt die Staatskanzlei in deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den regionalen und interkantonalen französischsprachigen Akteurinnen und Akteuren.			
<b>Art. 28</b> Direkte Beziehungen zur jurassischen Kantonsregierung				

Geltendes Recht	Antro a Dominum annat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ocheniues Necili	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	rungsrat II	
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.	<sup>1</sup> Der Bernjurassische RatBJR ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.			
Art. 29 Informationspflicht	Art. 29 InformationspflichtInformations- und Konsultationspflicht			
<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat informiert den Regierungsrat vorgängig über seine grenzüberschreitenden Bezie- hungen und hält ihn über sein Vorge- hen auf dem Laufenden. <sup>2</sup> Er informiert ausserdem den Rat für französischsprachige Angelegenheiten	<sup>1</sup> Der Bernjurassische Rat BJR informiert den Regierungsrat und den RFB vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihnsie über sein Vorgehen auf dem Laufenden. <sup>2</sup> Er informiert ausserdemkonsultiert vorgängig den Rat für französischsprachige			
des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amts- bezirks Biel betroffen ist.	Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Verwaltungskreises Biel/Bienne betroffen ist oder wenn der RFB darum ersucht.			
Art. 32				
<sup>1</sup> Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen Rats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.	<sup>1</sup> Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des <del>Bernjurassischen Rats</del> <u>BJR</u> , zu <del>einer Vorlage</del> <u>einem Gegenstand</u> im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzu- geben und Anträge zu unterbreiten.			

Geltendes Recht	Autus II Banis II	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Reciti	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Der Bernjurassische Rat kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.	<sup>2</sup> Der Bernjurassische RatBJR kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Inte- resse ist, der zuständigen Behörde Anträ- ge unterbreiten.			
Art. 33 Ausübung				
<sup>1</sup> Vorlagen, die Gegenstand der politi- schen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen Rat als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unter- breitet.	<sup>1</sup> Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen RatBJR als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.			
<sup>2</sup> Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen Rats werden der für den Beschluss zuständigen Behör- de in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.	<sup>2</sup> Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen RatsBJR werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betref- fenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.			
<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Ausübung der politi- schen Mitwirkung durch Verordnung.				
	3.5.8 Zuweisung von kantonalen Aufgaben an den BJR			
	Art. 33a Ersuchen			

Caltandae Besht	Antrog Bogier: garat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Regierungsrat kann dem BJR auf dessen Ersuchen hin die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe zuweisen, sofern diese			
	a einer Direktion oder der Staatskanzlei obliegt,			
	b in einer Verordnung geregelt ist und			
	c das Sonderstatut im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung betrifft.			
	<sup>2</sup> Der BJR konsultiert die entsprechende Direktion oder die Staatskanzlei, bevor er sein Ersuchen dem Regierungsrat vorlegt.			
	<sup>3</sup> Er konsultiert auch den RFB, wenn die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne davon betroffen ist.			
	Art. 33b Beschluss des Regierungsrates			
	<sup>1</sup> Entspricht der Regierungsrat dem Ersuchen des BJR, regelt er die Erfüllung der betreffenden Aufgabe durch Verordnung und weist dem BJR die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen finanziellen Mittel zu.			

Geltendes Recht	Antrog Bogiogungovat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	<ul> <li><sup>2</sup> Ist die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne von der zugewiesenen Aufgabe betroffen, regelt die Verordnung den Einbezug des RFB bei der Erfüllung dieser Aufgabe.</li> <li><sup>3</sup> Ist der Regierungsrat der Auffassung,</li> </ul>			
	dass eine Aufgabenzuweisung nicht zweckmässig ist, kann er durch Verordnung vorsehen, dass der BJR von der betreffenden Direktion oder von der Staatskanzlei bei der Erfüllung dieser Aufgabe eingebunden wird.			
4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweispra- chigen Amtsbezirks Biel (RFB)	4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB)			
Art. 34 Zusammensetzung¹)	Art. 34 Zusammensetzung			
Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst 15 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen.	Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel-RFB umfasst 45-höchstens 18 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringenim Verwaltungskreis Biel/Bienne.			
<sup>2</sup> Mindestens zehn Mitglieder sind ge- mäss Stimmregistereintrag franzö- sischsprachig.	<sup>2</sup> <u>Dreizehn Mitglieder haben ihren Wohnsitz in Biel oder Leubringen.</u> Mindestens <del>zehn Mitglieder</del> neun davon sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.			

Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV; BSG 102.111.20) (BAG 17-031) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrog Bosiowungovet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	<sup>3</sup> Höchstens fünf Mitglieder haben ihren Wohnsitz in einer der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Sie müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen.			
Art. 35 Wahi				
<sup>1</sup> Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest. <sup>2</sup> Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Leubringen vertreten, werden durch die Leubringer Stimmberechtigten gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.	<sup>1</sup> Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde-Biel Biel/Bienne vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest.			
	<sup>3</sup> Die Mitglieder, welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten, werden durch den Verein seeland.biel/bienne gewählt. Der Verein legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.			
	<sup>4</sup> Die Staatskanzlei richtet dem Verein seeland.biel/bienne alle vier Jahre einen Pauschalbetrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Concluded Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 36 Amtsdauer				
<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angele- genheiten des zweisprachigen Amts- bezirks Biel entspricht jener der Mit- glieder des Bernjurassischen Rats.	<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des <del>Rats-für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel-RFB entspricht jener der Mitglieder des <del>Bernjurassischen Rats</del> <u>BJR</u>.</del>			
Art. 37 Konstituierung				
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei beruft die konstitu- ierende Sitzung des Rats für franzö- sischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ein.	Die Staatskanzlei Das Generalsekretariat des RFB beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB ein.			
<sup>2</sup> Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.				
<sup>3</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsiden- ten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	<sup>3</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.			
Art. 38 Mehrheit				
<sup>1</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	<sup>1</sup> Der <del>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel</del> <u>RFB</u> fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.			

Geltendes Recht	Antro a Doniowan a sast I			Antrag Regie-
Contoliues recint	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.				
Art. 39 Ausstand				
<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Rats für fran- zösischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.	<sup>1</sup> Für die Mitglieder des <del>Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.</del>			
Art. 40 Reglement	Art. 40 ReglementOrganisation und Entschädigung			
<sup>1</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt seine Organisati- on und die Entschädigung seiner Mit- glieder in einem Reglement fest.	<sup>1</sup> Der <del>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.</del>			
Art. 41 Generalsekretariat				
<sup>1</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel verfügt über ein Ge- neralsekretariat mit Sitz in Biel.	Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.			
<sup>2</sup> Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die bzw. der gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt wird.				

Geltendes Recht	Antron Donion monet I		Antrag Regie-	
Ocheniues Neclii	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.	<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des <del>Rats für französischsprachige Angelegenheitendes zweisprachigen Amtsbezirks Biel</del> <u>RFB</u> und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.			
<sup>4</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Regle- ment fest.	<sup>4</sup> Der <del>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel</del> <u>RFB</u> legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.			
Art. 42				
<sup>1</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprü- fungskommission jährlich einen Tätig- keitsbericht.	<sup>1</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel-RFB unterbreitet dem Regierungsrat, der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission-Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen jährlich einen Tätigkeitsbericht.			
<sup>2</sup> Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind. <sup>1)</sup>	<sup>2</sup> Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten <del>von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, jener Gemeinden,</del> die <del>ihm von diesenbeiden Gemeinden übertragen wordensindi</del> hn mit der Erfüllung einer Aufgabe betraut haben.			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV (<u>BAG 17-031</u>) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrea Degioning govern	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 43 Finanzierung durch den Kanton				
<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.	<sup>1</sup> Der Kanton stellt dem <del>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.</del>			
<sup>2</sup> Diese werden auf Grund der finanzi- ellen Möglichkeiten des Kantons fest- gelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.				
Art. 44 Gemeindebeitrag¹)	Art. 44 Gemeindebeitrag			
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen beteiligen sich an der Fi- nanzierung des Rats für französisch- sprachige Angelegenheiten des zwei- sprachigen Amtsbezirks Biel und des- sen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen einzelnen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne beteiligen sich an der Finanzierung des Rats fürfranzösischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks BielRFB und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.			
Art. 45 Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura				

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV (<u>BAG 17-031</u>) ausgesetzt.

Caltandas Baskt	Autus a Dominuus asuut I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> In Bezug auf Geschäfte der Schulko- ordination mit der französischsprachi- gen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachi- ge Angelegenheiten des zweisprachi- gen Amtsbezirks Biel über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat (Art. 23), mit dem er sie gemein- sam ausübt.	<sup>1</sup> In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks-Biel RFB über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische RatBJR (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.			
<sup>2</sup> Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.	<sup>2</sup> Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion Bildungs- und Kulturdirektion.			
Art. 46 Politische Mitwirkung auf Kantonsebene <sup>1</sup> Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten	<sup>1</sup> Die politische Mitwirkung des <del>Rats für französischsprachige Angelegenheiten</del>			
des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf <sup>1)</sup>	<del>des zweisprachigen Amtsbezirks Biel-RFB</del> bezieht sich auf			
a die in Artikel 31 Buchstabe a bis f genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölke- rung des zweisprachigen Amtsbe- zirks Biel besonders betreffen,	a die in Artikel 31 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a bis fg genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölke- rung des <del>zweisprachigen Amtsbezirks</del> <del>Biel</del> Verwaltungskreises Biel/Bienne be- sonders betreffen,			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV (<u>BAG 17-031</u>) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antrog Bosiowungovet I		Antrag Regie-	
Generiues Reciti	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zwei- sprachigen Amtsbezirk Biel,	b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kul- turelle Tätigkeiten im <del>zweisprachigen</del> Amtsbezirk BielVerwaltungskreis Biel/Bienne,			
c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförde- rungsfonds und dem Sportfonds, so- fern sie den zweisprachigen Amtsbe- zirk Biel betreffen,	c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von <del>Staatsbeiträgen</del> <u>Beiträgen</u> aus dem Lotteriefonds, dem <u>Kulturförderungsfonds und Sportfonds</u> <u>oder</u> dem <del>Sportfonds</del> <u>Kulturförderungsfonds</u> , sofern sie den <u>zweisprachigen Amtsbezirk Biel</u> <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> betreffen,			
d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Buchstabe g, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel be- treffen,	d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe gh, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen,			
e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die den Kanton in Organen gemäss Arti- kel 26 Buchstabe a, b, f und g vertre- ten.	e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel Verwaltungskreis Biel/Bienne, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, b, f-und gf vertreten			

Caltandas Dasht	Autus v Danismus vanat I	9		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	f Geschäfte im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landesspra- chen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachen- gesetz, SpG) <sup>1)</sup> .			
<sup>2</sup> Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat angehört zu werden.	<sup>2</sup> Der <del>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> kann verlangen, vom <del>Bernjurassischen Rat</del> <u>BJR</u> angehört zu werden.</del>			
<sup>3</sup> Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Aus- übung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige An- gelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.	<sup>3</sup> Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den <del>Rat</del> <del>für französischsprachige Angelegenheiten</del> <del>des zweisprachigen Amtsbezirks Biel</del> <u>RFB</u> .			
Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vertritt.	Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene  1 Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Verwaltungskreises Biel/Bienne vertritt.			

SR 441.1
 Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV (BAG 17-031) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Antro a Dominara and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Continues recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	rungsrat II	
5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Berner Juras und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel	5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirkedes Verwaltungskreise Berner Juras Jura und den zweisprachigen Amtsbezirk BielBiel/Bienne			
Art. 48				
<sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel.	1 Der Kanton unterhält eine-dezentrale französischsprachige Organisationseinheit Organisationseinheit Dersonal französischer Sprache zur Erfüllung der von Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesenzugunsten der französischsprachigen Bevölkerung der Verwaltungskreise Berner Jura und der Raumordnung Biel/Bienne insbesondere in den dreibernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel-folgenden Bereichen:  a Gemeindewesen und Raumordnung,  b französischsprachige Koordination innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion,  c Denkmalpflege,  d Bevölkerungsschutz, Sport und Militär,  e Steuern,  f Wirtschaftsförderung.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Contolined Recent	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Er unterhält im Berner Jura eine fran- zösischsprachige Organisationseinheit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordi- nation innerhalb der Erziehungsdirekti- on.	<sup>2</sup> Aufgehoben.			
<sup>3</sup> Er kann auch für andere Tätigkeitsbereiche dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten unterhalten.	<sup>3</sup> Aufgehoben.			
Art. 49 Freie Wahl der Sprache				
<sup>1</sup> Jede Person kann sich in der Amts- sprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zu- ständigen Behörden wenden.	<sup>1</sup> Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den <del>zweisprachigen Amtsbezirk Biel</del> <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> zuständigen Behörden wenden.			
Art. 51 Kommunale Zweisprachigkeit				
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen tragen der Zweisprachig- keit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förde- rung der Zweisprachigkeit sicherzustel- len.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Biel Biel/Bienne und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.			
8 Übertragung von Gemeinde- aufgaben an den Bernjurassi- schen Rat	8 Übertragung von Gemeindeauf- gaben an den <del>Bernjurassischen Rat</del> <u>BJR</u>			

Coltondos Bookt	Antron Bosierumgeret I	Antrag Kommission I  Mehrheit Minderheit	Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Minderheit	rungsrat II
Art. 53				
<ul> <li><sup>1</sup> Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.</li> <li><sup>2</sup> Das Verfahren und die Form der Aufgabenübertragung bestimmen sich nach der Gemeindegesetzgebung.</li> </ul>	<sup>1</sup> Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den <del>Bernjurassischen Rat</del> <u>BJR</u> übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.			
10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)	10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Gemeinden des Berner Juras, Biel/Bienne und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP) Leubringen			
Art. 59 Konstituierung	Titel entfernt.			

Geltendes Recht	Antrog Bosiewungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kön- nen durch öffentlich-rechtlichen Ver- trag eine Konferenz der Gemeindeprä- sidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweispra- chigen Amtsbezirks Biel (Gemeinde- präsidentenkonferenz, KGP) gründen.	Die Einwohnergemeinden und gemischtegemischten Gemeinden des Berner Juras sowie die Einwohnergemeinden Biel/Bienne und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Leubringen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnensich zusammenschliessen, um namentlich die Verbindung untereinander sowie die Verbindung zum BJR, zum RFB und Gemeindepräsidenten des Berner Jurasund des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen zur Deputation der französischsprachigen Grossratsmitglieder sicherzustellen.			
<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschlies- sen.	<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wennsich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken gemäss Absatz 1 gegründete Organisation legt mit dem Vertrag anschliessen BJR und dem RFB die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit und die Koordination ihrer Aufgaben gegenüber den kantonalen Behörden fest.			
Art. 60 Aufgaben	Art. 60 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antro a Dominum arount I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ocheniues Necin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden einer- seits sowie dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel andererseits sicher. <sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben über- nehmen und namentlich die Zusam-				
menarbeit unter den Gemeinden fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Gemeinden organisieren.				
<sup>3</sup> Sie kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat oder vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel angehört zu werden.				
Art. 61 Finanzierung und Organisation	Art. 61 Aufgehoben.			
<sup>1</sup> Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.				
<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Finanzierung und der Organisation der Gemeinde- präsidentenkonferenz werden im Ver- trag festgelegt.				
Art. 62 Streitigkeiten	Art. 62 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrog Bosievungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Für Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Ge- richtsstand der beklagten Partei.				
Art. 62a Regionalkonferenz  1 Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG¹) eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.  2 Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.  3 Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.  Art. 63 Begünstigte	Art. 62a Aufgehoben.			

<sup>1)</sup> BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrog Bogiowunggrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radiopro- grammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radiopro- grammen im zweisprachigen Amtsbe- zirk Biel Finanzhilfe gewähren.	<sup>1</sup> Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.			
	11.3 In den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätige Dachorganisationen			
	Art. 67a Beitrag			
	<sup>1</sup> Der Kanton kann Dachorganisationen im Jurabogen, die in den Bereichen Entwick- lung und Zusammenarbeit tätig sind, einen Beitrag in Form einer Abgel- tung gewähren.			
	<sup>2</sup> Der Beitrag wird jährlich als Pauschale gewährt.			
	<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.			
	Art. 67b Höhe der Beiträge			
	<sup>1</sup> Die Höhe des jährlichen Beitrags darf die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates nicht übersteigen.			
	Art. 67c Verfahren			

Geltendes Recht	Antrog Bosiewungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	
	<sup>1</sup> Artikel 66 gilt sinngemäss.			
	II.			
	1. Der Erlass 103.1 Publikationsgesetz vom 18.01.1993 (PuG) (Stand 01.07.2014) wird wie folgt geändert:			
2. Amtsblätter	2. AmtsblätterKantonales Amtsblatt			
Art. 13 Herausgabe   1 Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle	Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil Allgemeines kantonales Publikationsorgan ist das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen			
du Jura bernois». Die beiden Blätter können zusammengelegt werden.	Teil das «Feuille officielle du Jura- bernois». Die beiden Blätter können zu- sammengelegt werden (kantonales Amts- blatt).			
<sup>2</sup> Die Amtsblätter werden von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen.	<sup>2</sup> Die Amtsblätter werden Das kantonale Amtsblatt wird von der Staatskanzlei her- ausgegeben. Sie kann Dritte damit beauf- tragen.			
<sup>3</sup> Die Amtsblätter können in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden.	<sup>3</sup> Die Amtsblätter können Das kantonale Amtsblatt wird in gedruckter, in elektronischer eder in beiden Formen-Form herausgegeben werden.			

Geltendes Recht	Antrog Bogiewungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>4</sup> Erfolgt die Veröffentlichung in den beiden Formen, ist die gedruckte Aus- gabe massgebend.	<sup>4</sup> Aufgehoben.			
<sup>5</sup> Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter aus.	<sup>5</sup> Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über <del>die Amtsblätter</del> das kantonale Amtsblatt aus.			
<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbe- sondere Vorschriften über die Erschei- nungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblät- ter.	<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesonde- re Vorschriften über die Erscheinungswei- se und den zulässigen Inhalt des nicht- amtlichen Teils der Amtsblätter.			
Art. 14 Inhalt				
<sup>1</sup> Die besondere Gesetzgebung bestimmt, was veröffentlicht werden muss.				
<sup>2</sup> Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern.	<sup>2</sup> Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes be- stimmen, erfolgt die amtliche Veröffentli- chung in den Amtsblätternim kantonalen Amtsblatt.			
Art. 23b Einsichtnahme				
<sup>1</sup> Jede Person kann bei der Staats- kanzlei				

Geltendes Recht	Antro a Dominum a such I	Antrag Kommission I	ntrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
a die Bernische Amtliche Gesetzes- sammlung sowie die Bernische Sys- tematische Gesetzessammlung ein- sehen;				
b den Text der ausserordentlich veröf- fentlichten Erlasse, die in der Berni- schen Amtlichen Gesetzessammlung noch nicht veröffentlicht sind, einse- hen und beziehen;				
c die Amtsblätter einsehen.	c <del>die Amtsblätter</del> das kantonale Amtsblatt einsehen.			
<sup>2</sup> Die Einsichtnahme ist kostenlos.				
<sup>3</sup> Eine Papierkopie der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung oder in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung eingesehenen Erlasse (Abs. 1 Bst. a) kann gegen Gebühr bezogen werden.				
<sup>4</sup> Jede Person kann die vollständigen Texte der in der Form eines Verweises veröffentlichten Erlasse bei der im Verweis genannten Bezugsquelle ein- sehen und beziehen.				
Art. 30 Staatskanzlei				
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist zuständig für				

Geltendes Recht	A B	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Ge- setzessammlung;	a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzes- sammlung; [FR: unverändert]			
b die Aufsicht über die Amtsblätter,	b die Aufsicht über <del>die Amtsblätter</del> <u>das</u> <u>kantonale Amtsblatt</u> ,			
c die ausserordentliche Veröffentli- chung und				
d den Entscheid, ob ein Erlass in der Form eines Verweises veröffentlicht wird.				
	2. Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 32 Information und Veröffentlichung				
<sup>1</sup> Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wird nach seiner Ermittlung der Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Medien und im Internet bekannt gegeben.				
<sup>2</sup> Gewählten Personen wird die Wahl mitgeteilt. Sie sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.				

Geltendes Recht	Antrog Bosiowungovot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>3</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den kantonalen Amtsblättern.	<sup>3</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt.			
Art. 33 Amtliche Feststellung				
<sup>1</sup> Die amtliche Feststellung der Ergebnisse erfolgt durch				
a den Grossen Rat bei den Grossrats- wahlen,				
b den Regierungsrat bei				
1. kantonalen Abstimmungen,				
Regierungsrats- und Ständeratswah- len und				
Wahlen von Regierungsstatthalterin- nen und Regierungsstatthaltern,				
c die Staatskanzlei bei der Wahl des Bernjurassischen Rates.				
<sup>2</sup> Die zuständige Behörde stellt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese entschieden worden ist.				
<sup>3</sup> Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.	<sup>3</sup> Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt veröffentlicht.			

Geltendes Recht	Antrog Bosiowungovot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 43 Bekanntgabe				
<sup>1</sup> Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den kantonalen Amtsblättern bekannt gegeben und den Regie- rungsstatthalterämtern sowie den Ge- meinden mitgeteilt.	<sup>1</sup> Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblätt bekannt gegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.			
Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates				
<sup>1</sup> Die Abstimmungserläuterungen (Botschaft) werden vom zuständigen Organ des Grossen Rates nach dem in der Grossratsgesetzgebung festgelegten Verfahren beschlossen.				
<sup>2</sup> Sie sind kurz und sachlich zu halten und haben auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen.				
<sup>3</sup> Bei Initiativen und Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem zuständigen Organ des Grossen Rates mit, das diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden.				

Geltendes Recht	Autor Brainway and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit Minderheit	rungsrat II	
<sup>4</sup> Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.	<sup>4</sup> Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.			
Art. 56 Wählbarkeitsvoraussetzungen				
<sup>1</sup> In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.				
<sup>2</sup> Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) <sup>1)</sup> .				
<sup>3</sup> Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG) <sup>2)</sup> .	<sup>3</sup> Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 <u>1</u> des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks-BielVerwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG) <sup>3)</sup> .			

<sup>1)</sup> BSG 152.321 2) BSG 102.1 3) BSG 102.1

Geltendes Recht	Autus v Dominuus vanat l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 58 Ablehnung der Wahl und Rücktritt				
<sup>1</sup> Wer seine Wahl ablehnt, erklärt dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich				
a dem Regierungsrat für die Wahl zum Mitglied des Grossen Rates, für die Wahl in den Regierungsrat, für die Wahl als bernisches Mitglied des Ständerates sowie für die Wahl zur Regierungsstatthalterin oder zum Regierungsstatthalter,				
b der Staatskanzlei für die Wahl in den Bernjurassischen Rat.				
<sup>2</sup> Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich				
a der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zuhanden des Regierungsrates bei Mitgliedern des Grossen Rates,				
b der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten bei Mitglie- dern des Regierungsrates und bei bernischen Mitgliedern des Stände- rates,				

Geltendes Recht	Antro a Dominum movet I			Antrag Regie-
Generices Necin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchen- direktion bei Regierungsstatthalterin- nen und Regierungsstatthaltern,	c der <del>Justiz-, Gemeinde-</del> <u>Direktion für</u> <u>Inneres</u> und <u>KirchendirektionJustiz</u> bei Regierungsstatthalterinnen und Regie- rungsstatthaltern,			
d der Staatskanzlei bei Mitgliedern des Bernjurassischen Rates.				
Art. 60 Termine				
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den kantonalen Amtsblättern bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen. <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.	<sup>1</sup> Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.			
Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise				
<sup>1</sup> Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise:				
a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Ber- ner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.				

Caltandas Basht	Antrea Degionary	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.				
c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate.				
<sup>2</sup> Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92).				
<sup>3</sup> Innerhalb des Wahlkreises Biel- Seeland werden der französischspra- chigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.				
<sup>4</sup> Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahl- kreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentli- chen.	<sup>4</sup> Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und <u>in den im</u> kantonalen AmtsblätternAmtsblatt zu veröffentlichen.			
Art. 79 Listen und Listenverbindungen				

Geltendes Recht	Antro a Bosiowungovot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.				
<ul> <li><sup>2</sup> Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.</li> <li><sup>3</sup> Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der</li> </ul>	<ul> <li><sup>2</sup> Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oderund Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. [FR: unverändert]</li> <li><sup>3</sup> Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielledu Jura bernoiskantonalen Amtsblatt.</li> <li>Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der</li> </ul>			
Listen zu erwähnen.  Art. 94	Listen zu erwähnen.			
<sup>1</sup> Für die Wahl des Bernjurassischen Rates kommen unter Vorbehalt von Absatz 2 bis 4 sinngemäss die Best- immungen über die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 64, 70, 88 und 89.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>2</sup> Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden die Amtsbezirke Courtela- ry, Moutier und La Neuveville je einen Wahlkreis.	<sup>2</sup> Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden bildet die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville je einen Verwaltungsregion Berner Jura den Wahlkreis.			
<sup>3</sup> Bei stillen Wahlen nach Artikel 78, Nachrücken nach Artikel 90 oder Er- gänzungs- oder Ersatzwahlen nach Artikel 91 werden die Vorgeschlage- nen durch die Staatskanzlei für ge- wählt erklärt.				
<sup>4</sup> Die Staatskanzlei teilt dem Regierungsrat die amtlich festgestellten Wahlergebnisse (Art. 33 Abs. 1 Bst. c) mit.				
Art. 102 4. Fehlende Wahlvorschläge				
<sup>1</sup> Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den kantonalen Amtsblättern das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.	<sup>1</sup> Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den im kantonalen AmtsblätternAmtsblatt das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.			
<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt einen neuen Wahltag fest (Art. 41).				

Caltandas Dasht	Antrog Pagiorupgorat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 103 5. Veröffentlichung				
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandi- daten in den kantonalen Amtsblättern.	<sup>1</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in den im kantonalen AmtsblätternAmtsblatt.			
Art. 118 4. Fehlen von Wahlvorschlägen				
<sup>1</sup> Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.	<sup>1</sup> Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jurabernoiskantonalen Amtsblatt das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.			
<sup>2</sup> Ein neuer Wahltag wird erst festge- setzt, wenn für die betreffende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandida- ten vorgeschlagen worden sind.				
Art. 120 Öffentlicher Wahlgang				
<sup>1</sup> Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat gültig vorgeschlagen worden ist.				
<sup>2</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.	<sup>2</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt.			

Geltendes Recht	Antrog Bogiowunggraf I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Oenendes Necin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 124 Bekanntgabe der Referendumsvorlage				
<sup>1</sup> Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den kantonalen Amtsblättern. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.	<sup>1</sup> Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblätt. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.			
<sup>2</sup> Der volle Wortlaut der Referendums- vorlagen wird der Öffentlichkeit gleich- zeitig mit der Veröffentlichung gemäss Absatz 1 im Internet zugänglich ge- macht.				
Art. 132 Feststellung des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens				
<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei das Zustandekom- men oder Nichtzustandekommen des Referendums fest und ordnet gegebe- nenfalls die Volksabstimmung an.				
<sup>2</sup> In den übrigen Fällen stellt er fest, dass kein Referendumsbegehren ein- gereicht worden ist.				
<sup>3</sup> Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind in den kan- tonalen Amtsblättern zu veröffentli- chen.	<sup>3</sup> Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind <del>in den im</del> kantonalen <del>Amtsblättern</del> Amtsblatt zu veröffentlichen.			

Geltendes Recht	Antron Boniow mount I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 136 Feststellung der Gültigkeit, Empfehlung				
<sup>1</sup> Ist der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59 der Kantonsverfassung).				
<sup>2</sup> Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvor- schlags (Gegenvorschlags von Stimm- berechtigten) ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.	<sup>2</sup> Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Ge- genvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt zu veröffentlichen.			
<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.				
<sup>4</sup> Er kann zur Beantwortung der Stich- frage eine Empfehlung an die Stimm- berechtigten abgeben.				
Art. 155 Veröffentlichung				

Caltandas Dacht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	
<sup>1</sup> Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Be- schluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentli- chen.	Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblätt zu veröffentlichen.			
Art. 156 Rückzug der Initiative 1. Im Allgemeinen				
<sup>1</sup> Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat nicht beschlossen hat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.				
<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung des Abstimmungs- tags zulässig.				
<sup>3</sup> Der Rückzug ist der Staatskanzlei schriftlich mitzuteilen.				
<sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und infor- miert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.	<sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt veröffentlicht.			
	3. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 28 Veröffentlichung				
<sup>1</sup> Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille offici- elle du Jura bernois veröffentlicht.	<sup>1</sup> Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwalts- register werden im <del>Amtsblatt des Kantons- Bern und im Feuille officielle du Jura- bernois</del> kantonalen Amtsblatt veröffent- licht.			
<sup>2</sup> Die Namen und Geschäftsadressen der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte werden ver- öffentlicht. Für die Veröffentlichung im Internet trifft die Anwaltsaufsichtsbe- hörde die technischen und organisato- rischen Massnahmen für den sicheren Betrieb.				
	4. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im Amtsblatt	Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im <u>kantonalen</u> Amtsblatt			
<sup>1</sup> In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den kantonalen Amtsblättern zu erfolgen.	<sup>1</sup> In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 <del>EGZGB</del> -hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblatt zu erfolgen.			

Geltendes Recht	Antron Bosierumgeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 129 5 Öffentliches Bereinigungsverfahren 5.1 Bereinigungsanordnung				
<sup>1</sup> Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Direktion für Inneres und Justiz angeordnet. <sup>2</sup> Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt.				
<sup>3</sup> Die Verfügung wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.	<sup>3</sup> Die Verfügung wird in den im kantonalen AmtsblätternAmtsblatt veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.			
<sup>4</sup> Gegen die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungs- rat geführt werden.				
Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinder- schaftsvertreters				

Caltandas Dacht	Antwoo Bogiewungevet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	[FR: geändert]			
	5. Der Erlass 215.126.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25.09.1988 (EG BewG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Veröffentlichung				
Die Liste der Fremdenverkehrsge- meinden wird in die Gesetzessamm- lung aufgenommen.				
<sup>2</sup> Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.	<sup>2</sup> Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalenkantonalen Amtsblatt veröf- fentlicht.			
<sup>3</sup> Die gesperrten Gemeinden werden besonders gekennzeichnet.				
	6. Der Erlass <u>271.1</u> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 32 Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 StPO)				

Oalfaradaa Baakt	Auto- Devience and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>1</sup> Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den kantonalen Amtsblättern gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG) <sup>1)</sup> .	<sup>1</sup> Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den im kantonalen Amtsblättern Amtsblätt gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG) <sup>2)</sup> .			
	7. Der Erlass <u>923.11</u> Fischereigesetz vom 21.06.1995 (FiG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 Fischereikommission				
<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern be- stehende Fischereikommission, wel- che die mit der Fischerei betrauten Behörden berät.				
<sup>2</sup> Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfi- scherorganisationen sollen angemes- sen vertreten sein.				
	<sup>2a</sup> Die Wirtschafts-, Energie- und Umwelt- direktion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzu- schlagen.			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG 103.1 <sup>2)</sup> BSG 103.1

Caltandas Basht	Antrog Pagiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug der Fischereige- setzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit bera- tender Stimme teil.				
	8. Der Erlass 931.1 Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds vom 18.06.2003 (BRSG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Verfahren und Voraussetzungen				
<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Mona- ten ebenfalls Gesuche einreichen kön- nen.	<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im <u>kantonalen</u> Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.			
<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.				
<sup>3</sup> Die Schürfbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenste- hen.				

Geltendes Recht	Antrog Pagianungayat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geiterides Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
<ul> <li><sup>4</sup> Bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und fi- nanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Aus- führung der Arbeiten bietet.</li> <li><sup>5</sup> Die Schürfbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründe- ten Fällen angemessen verlängert werden.</li> </ul>				
	III.			
	Der Erlass 102.111.20 Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne vom 21.06.2017 (RFB VV) (Stand 01.08.2017) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.			
		Dem Grossen Rat wird bean durchzuführen.	tragt, nur eine Lesung	Antrag Kommission I
	Bern, 11. November 2020	Bern, 18. Januar 2021  Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 17. Februar 2021
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer			Im Namen des Regie- rungsrates Der Präsident: Sch-

Geltendes Recht	Antroa Pogiorungorat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
				negg Der Staatsschreiber: Auer